

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULE DES SAARLANDES

1975	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juli 1975	Nr. 12
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung). Vom 11. Juni 1975	192
...	

Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung)

Vom 11. Juni 1975

Der Senat der Universität des Saarlandes hat gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Universitätsgesetzes die folgende Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände beschlossen, die hiermit verkündet wird. Die Rechte des Personalrats (§ 78 Abs. 1 Nr. 12 SPersVG) sind gewahrt.

§ 1

Grundsätze

- (1) Das Gelände innerhalb der am Haupttor und am Heizwerk aufgestellten Schranken (Universitätsgelände) ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einfahrt in das Universitätsgelände ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung zulässig.
- (2) Innerhalb des Universitätsgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Polizei der Ordnungsdienst der Universität tritt.
- (3) Soweit nach dieser Ordnung Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Vorschriften dieser Ordnung getroffen werden können, bleibt die anderweitige Ahndung dieser Verstöße unberührt.

§ 2

Einfahrerlaubnis

- (1) Die Einfahrt in das Universitätsgelände ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig. Die Erlaubnis wird vom Universitätspräsidenten erteilt. Sie kann förmlich oder formlos erteilt werden.
- (2) Die Einfahrerlaubnis begründet keinen Anspruch auf Zuteilung eines Parkplatzes innerhalb des Universitätsgeländes.

§ 3

Formlose Einfahrerlaubnis

- (1) Eine formlose Einfahrerlaubnis kann erteilt werden
 1. für Rettungsfahrzeuge, Zuliefererfahrzeuge, Linienbusse und Kraftdroschken,
 2. Teilnehmern an Tagungen, Sitzungen und dienstlichen Besprechungen sowie Pressevertretern,

3. Besuchern von Personen, die im Universitätsgelände wohnen (Anlieger),
4. für andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge,
5. für alle Kraftfahrzeuge zu bestimmten Zeilen.

(2) Die Erteilung einer formlosen Einfahrerlaubnis ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 4

Förmliche Einfahrerlaubnis

(1) Eine förmliche Einfahrerlaubnis für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen wird Personen erteilt, die

1. innerhalb des Universitätsgeländes oder in seiner unmittelbaren Umgebung kraft eines Dienstverhältnisses oder einer Organstellung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden tätig sind,
2. schwerbehindert sind,
3. Anlieger (§ 3 Nr. 3) sind,
4. einen Lehrauftrag im Universitätsgelände wahrnehmen.

(2) Die Gesamtzahl der an die Bewohner der Wohnheime nach Absatz 1 N r. 3 erteilten Einfahrerlaubnisse darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Bewohner dieser Heime nicht überschreiten. Kommt eine Einigung über die Aufteilung nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Personen kann eine förmliche Einfahrerlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

(4) Die förmliche Einfahrerlaubnis wird befristet erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nur für einen bestimmten Zeitraum vorliegen. In sonstigen Fällen wird die förmliche Einfahrerlaubnis unbefristet erteilt.

(5) Förmliche Einfahrerlaubnisse werden für bestimmte Kraftfahrzeuge erteilt. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für zwei Kraftfahrzeuge erteilt werden.

(6) Im Regelfall wird die Erlaubnis nur für ein Fahrzeug erteilt, dessen Halter der Antragsteller ist. Die Erlaubnis gilt auch für Personen, die mit Zustimmung des Berechtigten das Kraftfahrzeug für Zwecke des Berechtigten i.S. von Absatz 1 benutzen.

§ 5

Form der Erlaubnis

(1) Die förmliche Einfahrerlaubnis wird durch Aushändigung einer Plakette erteilt. Die Plakette enthält das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis erteilt wird (§ 4 Abs. 5). Ist die Erlaubnis für zwei Kraftfahrzeuge erteilt (§ 4 Abs. 5 Satz 2) so sind die Kennzeichen beider Kraftfahrzeuge auf einer Plakette einzutragen. Bei befristeter Einfahrerlaubnis werden außerdem das Jahr und der letzte Monat, für den die Einfahrerlaubnis gilt, angegeben.

(2) Die Plakette berechtigt zur Einfahrt nur, wenn sie gut sichtbar an der Vorderseite des Kraftfahrzeuges angebracht ist und wenn das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges mit einem auf der Plakette vermerkten Kennzeichen übereinstimmt.

(3) Die Plaketten bleiben nach der Aushändigung Eigentum der Universität. Der Verlust der Plakette ist dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Zweitausfertigung besteht nur, wenn der Verlust unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht worden ist.

§ 6

Erlaubniserteilung

(1) Die förmliche Einfahrerlaubnis wird vom Universitätspräsidenten auf Antrag erteilt. Für die Antragstellung ist ein Formblatt gemäß der Anlage 1 zu dieser Ordnung zu benutzen.

(2) Bei der Antragstellung ist der Kraftfahrzeugschein des Fahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, vorzulegen. Ist der Antragsteller nicht Halter des Fahrzeugs, so bedarf die Antragstellung der schriftlichen Zustimmung des Halters. Die Zustimmungserklärung ist mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist ein amtlicher Nachweis der Behinderung vorzulegen.

(4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Anlaß zu der Annahme besteht, der Antragsteller werde die Vorschriften dieser Ordnung mißachten.

(5) Die Ablehnung eines Antrags erfolgt schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 7

Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die förmliche Einfahrerlaubnis erlischt,
1. wenn der Grund für die Erteilung weggefallen ist,
 2. wenn der Berechtigte oder im Fall des § 6 Abs. 2 Satz 2 der bisherige Halter nicht mehr Fahrzeughalter ist.
- (2) Die befristete förmliche Einfahrerlaubnis erlischt weiter mit Ablauf des Monats, der auf der Plakette angegeben ist.
- (3) Ist die Einfahrerlaubnis erloschen, so ist die Plakette unverzüglich an den Universitätspräsidenten zurückzugeben.

§ 8

Verwarnung

- (1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ordnung einschließlich der Zuwiderhandlung gegen Anweisungen des Ordnungsdienstes werden mit Verwarnung belegt.
- (2) Die Verwarnung wird vom Universitätspräsidenten gemäß der Anlage 2 zu dieser Ordnung ausgesprochen.
- (3) Die ausgesprochenen Verwarnungen werden registriert und entsprechend der Schwere des Verstoßes bewertet. Die Bewertung erfolgt nach dem Punktsystem der Anlage 3 zu dieser Ordnung.
- (4) Sind zulasten eines Berechtigten mehr als zwei Punkte gemäß Absatz 3 registriert, so soll der Betroffene vom Universitätspräsidenten schriftlich darauf hingewiesen werden, daß weitere Verwarnungen zum Entzug der Erlaubnis führen können.
- (5) Eine registrierte Verwarnung wird gelöscht, wenn seit der Verwarnung sechs Monate verstrichen sind und innerhalb dieses Zeitraums keine weitere Verwarnung des Betroffenen ausgesprochen worden ist.

§ 9

Entzug der Einfahrerlaubnis

- (1) Die förmliche Einfahrerlaubnis wird entzogen, wenn zulasten eines Berechtigten mindestens sechs Punkte gemäß § 8 Abs. 3 registriert sind. Die Entziehung wird vom Universitätspräsidenten gemäß der Anlage 4 zu dieser Ordnung ausgesprochen.

- (2) Im Falle der Entziehung ist die Plakette unverzüglich an den Universitätspräsidenten zurückzugeben. Eine erneute förmliche Einfahrerlaubnis kann erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Rückgabe der Plakette erteilt werden.

§ 10

Rechtsmittel

Ober die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Universitätspräsident.

§ 11

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung werden auf Antrag der Berechtigten (§.§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 3) neue Plaketten in fortlaufender Numerierung ausgehändigt.
- (2) Bestehende förmliche Einfahrerlaubnisse behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Sommersemesters 1975, soweit sie nicht schon früher erloschen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Juli 1975

Der Universitätspräsident
Professor Dr. Hans Faillard

A N T R A G
auf Erteilung einer förmlichen Einfahrerlaubnis

Name:
Vorname:
Fahrzeug:
Pol. Kennzeichen:
Grund der Beantragung:
Personal-Nr.:
Fachrichtung (-bereich):
Lehrstuhl:
Verwaltungsabteilung:
Telefon-Nr.:

Dauer der förmlichen Einfahrerlaubnis: unbefristet
befristet bis

Die Vorschriften der Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (EO) sind mir bekannt.

Saarbrücken, den

.....
Unterschrift

VERWARNUNG

Das Fahrzeug mit dem pol. Kennzeichen
wurde am gegen Uhr
Datum Uhrzeit

.....
Genauere Ortsbezeichnung
angetroffen. Der Fahrer hat folgenden Verstoß gemäß Anlage 3 zur EO begangen:
.....
(Genauere Bezeichnung gemäß Anlage 3 zur EO)

Beweis:
(Genauere Angabe des Beweismittels)

Der Berechtigte wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 EO verwarnet. Diese Verwarnung wird gemäß § 8 Abs. 3 EO registriert und nach dem Punktsystem der Anlage 3 zur EO bewertet.

Gegen diese Verwarnung Kann der Berechtigte innerhalb eines Monats von heute an Widerspruch beim Universitätspräsidenten einlegen.

Saarbrücken, den

.....
Unterschrift

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULE DES SAARLANDES

1976	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Juli 1976	Nr. 15
------	--	--------

HOCHSCHULE	Seite
...	
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung) vom 11. Juni 1975 (Dienstbl. S. 192). Vom 14. Juli 1976.....	176

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung) vom 11. Juni 1975 (Dienstbl. S. 192)

Vom 14. Juli 1976

Der Senat der Universität des Saarlandes hat gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Universitätsgesetzes die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung) beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung) vom 11. Juni 1975 (Dienstbl. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Innerhalb des Universitätsgeländes gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sinngemäß mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Maßnahmen der Verkehrsregelung an die Stelle der Polizei der Ordnungsdienst der Universität tritt.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Juli 1976

Der Universitätspräsident
Professor Dr. Hans Faillard

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1994	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 1994	Nr. 25
------	---	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Zweite Änderungsordnung zur Einfahrordnung. Vom 21. September 1994	248

Zweite Änderungsordnung zur Einfahrordnung Vom 21. September 1994

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609) folgende zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung) beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung) vom 11. Juni 1975 (Dienstbl. S. 192) in der Fassung der Änderungsordnung vom 14. Juli 1976 (Dienstbl. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Heizwerk" durch das Wort "Stuhlsatzenhausweg" ersetzt.
2. § 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
" (3) Die Einfahrt mit Fahrrädern und Motorrädern bedarf keiner besonderen Erlaubnis."
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
" (1) Eine förmliche Einfahrerlaubnis für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen wird Personen erteilt, die
 1. innerhalb des Universitätsgeländes oder in seiner unmittelbaren Umgebung kraft eines Dienstverhältnisses oder einer Organstellung tätig sind und nicht zum Personenkreis nach Absatz 2 gehören,
 2. schwerbehindert sind,
 3. Anlieger (§ 3 Nr. 3) sind,
 4. einen Lehrauftrag im Universitätsgelände wahrnehmen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

- " (2) Keine Einfahrerlaubnis nach Absatz 1 Nr. 1 erhalten Personen, die
- a) für einen allgemeinen Studiengang zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses immatrikuliert sind,
 - b) bei einer Beschäftigung von weniger als 16 Wochenstunden für ein Zweitstudium oder für einen Studiengang immatrikuliert sind, der den erfolgreichen Abschluß eines Hochschulstudiums voraussetzt."
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 1994/95.

Saarbrücken, 22. September 1994

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. jur. Günther Hönn

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. November 2007	Nr. 57
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Beschluss des Präsidiums der Universität des Saarlandes zur Änderung der Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände vom 11. Juni 1975 (Dienstbl. S. 192), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung zur Einfahrordnung vom 21. September 1994 (Dienstbl. S. 248) 900

**Beschluss des Präsidiums der Universität des Saarlandes
zur Änderung der Ordnung der Einfahrt
in das Universitätsgelände
vom 11. Juni 1975 (Dienstbl. S. 192),
zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung zur
Einfahrordnung vom 21. September 1994 (Dienstbl. S. 248)
Vom 25. Oktober 2007**

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 15 Abs. 5 Satz 1 UG folgenden Beschluss zur Änderung der Ordnung der Einfahrt in das Universitätsgelände (Einfahrordnung) gefasst, der im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes hiermit veröffentlicht wird:

1. § 8 Abs. 3 Einfahrordnung erhält folgende Fassung:
„Die ausgesprochenen Verwarnungen werden registriert.“
2. In § 8 Abs. 4 Einfahrordnung wird das Wort „Punkte“ durch das Wort „Verwarnungen“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Einfahrordnung werden die Worte „mindestens sechs Punkte“ ersetzt durch die Worte „drei Verwarnungen“. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 9 Abs. 2 Einfahrordnung erhält folgende Fassung:
„Der Entzug der Einfahrerlaubnis erfolgt durch Sperrung der Einfahrfunktion. Der Entzug erfolgt für einen Monat ab Registrierung der dritten Verwarnung.“
5. Die Anlagen 1, 3 und 4 der Einfahrordnung entfallen.
6. Die übrigen Bestimmungen der Einfahrordnung bleiben unberührt. Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Einfahrordnung neu zu veröffentlichen und hierbei notwendige redaktionelle Korrekturen vorzunehmen.

Saarbrücken, 25. Oktober 2007

Univ.-Prof. Dr. V. Linneweber
(Universitätspräsident)

Univ.-Prof. Dr. K. Faßbender
(Vizepräsident für Planung
und Strategie)

Univ.-Prof. Dr. M. Lücke
(Vizepräsident für Forschung
und Technologietransfer)

Univ.-Prof. Dr. U. Demske
(Vizepräsidentin für Lehre
und Studium)

Univ.-Prof. Dr. P. Oster-Stierle
(Vizepräsidentin für Europa
und Kultur)

Martina Petermann
(Vizepräsidentin für
Verwaltung und Wirtschaftsführung)